

Kooperationsvereinbarung

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

Herrn/Frau

_____, als **KunsthändlerIn** einerseits,

und

Herrn/Frau

_____, als **HändlerIn** andererseits,

wie folgt

1. Präambel:

Der/die KunsthändlerIn hat Interesse daran, die von ihm/ihr hergestellten Produkte über den/die HändlerIn zu verkaufen.

Der/die HändlerIn ist bereit, die zur Verfügung gestellten Produkte in das Sortiment aufzunehmen und zu verkaufen. Vor diesem Hintergrund wird diese Vereinbarung abgeschlossen.

2. Beginn, Befristung, Auflösung:

Diese Vereinbarung tritt mit _____ in Kraft.

Sie wird

☐ befristet abgeschlossen, sodass sie am _____ endet, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf.

☐ unbefristet abgeschlossen.

Das befristete Vertragsverhältnis geht bei einvernehmlicher Fortführung über die Befristung hinaus in ein Unbefristetes über.

Das unbefristete Vertragsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von _____ zu jedem Monatsletzten gekündigt werden.

3. Lieferung der Ware:

Der/die KunsthändlerIn stellt die vereinbarte Ware mit Vertragsbeginn zur Verfügung.

Der/die HändlerIn positioniert die Ware in seinen/ihren Geschäftsräumlichkeiten so, wie er/sie es für sinnvoll hält.
Es steht ihm/ihr frei, in welchem Ausmaß er/sie die Befüllung mit Ware vornimmt und wo diese platziert wird.

Der/die KunsthandwerkerIn wird die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung durch den Händler nachliefern, um das Sortiment wieder aufzufüllen.

Sollte Ware nicht oder nicht fristgerecht nachgeliefert werden, steht es dem/der HändlerIn frei, die Ware aus dem Sortiment zu nehmen.

4. Gefahrtragung und Haftung:

Das Risiko für die eingestellte Ware trägt der/die KunsthandwerkerIn alleine.

Sollte durch die eingestellte Ware ein Schaden beim/bei der HändlerIn eintreten, haftet der/die KunsthandwerkerIn losgelöst von einem Verschulden dafür.

Der/die KunsthandwerkerIn ist selbst dafür verantwortlich, dass er/sie entsprechende Versicherung für seine/hre Ware abschließt.

Sollte eine Versicherung von Seiten des/der HändlerIn für in den Geschäftsräumlichkeiten befindlichen Ware vorhanden sein, kann freilich eine allfällige Schadensabwicklung über diese Versicherung erfolgen – sofern fremdeingestellte Ware mitumfasst sein sollte.

Jeglicher Untergang oder Beschädigung der Ware durch Wasser, Feuer, Diebstahl usw. fällt in die Sphäre des/der KunsthandwerkerIn. Der/die HändlerIn übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an der eingestellten Ware.

5. Abrechnung:

Der/die KunsthandwerkerIn stellt die Ware kostenlos zur Verfügung. Er/Sie wird aber spätestens bei Lieferung die Preise bekannt geben, die er/sie dann in Rechnung stellt, wenn die Ware durch den/die HändlerIn verkauft werden kann.

Der/die HändlerIn verrechnet für das Einstellen der Ware keine Gebühr.

Sollte Ware des/der KunsthandwerkerIn verkauft werden können, erhält er/sie den vereinbarten Preis für dieses Produkt.

Die Abrechnung erfolgt jeweils mit Ende eines jeden Monats.

Der/die HändlerIn wird eine entsprechende Aufstellung liefern, aus der die verkauften Produkte hervorgehen.

Der/die KunsthandwerkerIn wird über diese Aufstellung (entsprechend den im Vorfeld vereinbarten Preisen) Rechnung legen. Die Rechnung ist vom/von der HändlerIn binnen 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung auf das vom/von der KunsthandwerkerIn bekanntgegebene Konto zur Anweisung zu bringen.

6. Rechtliche Voraussetzungen und Haftung:

Der/die KunsthandwerkerIn hat für sämtliche rechtliche Voraussetzungen zur Produktion und Invertriebsbringen seiner/ihrer Ware selbst zu sorgen. Insbesondere dafür, dass die Ware ge-

setzeskonform hergestellt ist und einem gesetzeskonformen Zustand entspricht. So auch für die Einhaltung der Gewerbeordnung und Vorliegen sämtlicher erforderlicher Genehmigungen.

Er/sie hat dafür zu sorgen, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, sowie, dass sie gereinigt und funktionsfähig ist.

Sofern Kennzeichnungspflichten vorgesehen sind, hat der/die KunsthandwerkerIn ebenfalls selbst dafür zu sorgen, dass diese angebracht sind.

Er/sie hat den/die HändlerIn hinsichtlich sämtlicher Verstöße schad- und klaglos zu halten, für die er/sie verschuldensunabhängig einzustehen hat.

Er/sie hat den/die HändlerIn auch für allfällige Gewährleistungsansprüche sowie sonstige rechtliche Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7. Rückstellung bei Beendigung:

Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der/die KunsthandwerkerIn sämtliche verbleibende Ware beim/bei der HändlerIn abzuholen.

Sollte dies nicht bis spätestens 7 Tage nach Ende des Vertragsverhältnisses erfolgen, steht es dem/der HändlerIn frei, die Ware auf Kosten des/der KunsthandwerkerIn an die zuletzt bekannte Adresse zurückzusenden, zu entsorgen oder einzubehalten, sodass die Ware in das Eigentum des/der HändlerIn über geht.

8. Sonstiges:

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder unwirksam werden sollten, bleibt die restliche Vereinbarung vollinhaltlich aufrecht. Die unwirksame bzw. unwirksam werdende Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende zu ersetzen.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Diese bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht (unter Ausschluss der Verweisungsnormen) anzuwenden.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des/der HändlerIn örtlich zuständigen Gerichts zuständig.

_____, am _____

_____, am _____

(HändlerIn)

(KunsthandwerkerIn)